



2. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln (Richtlinie Fraktionszuwendungen) vom 10.11.2022

Präambel

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2026 nachfolgende Änderung der Richtlinie erlassen:

Artikel 1 Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow aus Haushaltsmitteln vom 10.11.2022, zuletzt geändert am 12.11.2025 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung stellt auf Grundlage des Prüfergebnisses der örtlichen Prüfung fest, ob eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel hinreichend nachgewiesen wurde. Im Rahmen der örtlichen Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes zur Vorprüfung des Verwendungsnachweises.

Anlage 1 wird in den folgenden lfd. Nr. wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
5	Bewertungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Getränke und einen kleinen Imbiss im Rahmen von Fraktionssitzungen (vgl. Beschluss SV VI/0097/14 vom 23.10.2014)

6	Blumen/ Präsente/ Kränze	beschränkt	zu Geburtstagen oder Trauerfällen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwohl verdient gemacht haben jährlich max. 100 € je Fraktion oder ab 10 Mitglieder max. 10 € je Mitglied (vgl. Beschluss SV VI/0097/14 vom 23.10.2014)
11	Gehalt/Honorar für Fraktionsbedienstete und Geschäfts- stellenpersonal	beschränkt	Bei Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes die tarifgerechte Eingruppierung und Vergütung, die Art der Tätigkeit mit Tätigkeitsbe- schreibung sowie die regelmäßige Wochenarbeitszeit im Verwendungsnachweis anzugeben. Eine nicht an den für das gemeindliche Personal geltenden Tarifbestimmungen angelehnte Vergütung des Fraktionspersonals wird für nur schwerlich mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar gehalten.
20	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner	ja	Ausgaben für sachkundige Einwohnerinnen der Fraktionen sind im Sinne des Zweckes zulässig. Im Übrigen gelten die Ausführungen der Anlage 1.
21	Spenden/ Beiträge zu Fördervereinen	nein	
22	Telefon/ Fax/ Internet	beschränkt	max. 120,00 €/ Jahr für Organisation der Fraktionsarbeit, sofern kein eigenes Fraktionsbüro mit angestelltem Personal vorhanden ist
23	Veranstaltung (z. B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein Bezug zur Fraktionsarbeit

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 06.10.2026



Sascha Zimmermann
Bürgermeister

